University of Veterinary Medicine Hannover



# Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 17. Mai 2016 Nr. 222/2016

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 umfangreiche Änderungen der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Animal Biology and Biomedical Sciences" an der Tierärztlichen Hochschule Hannover vom 12.07.2007, zuletzt geändert am 15.05.2012 beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang "Animal Biology and Biomedical Sciences" an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Msc Animal Biology and Biomedical Sciences.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Auswahlverfahren gem. § 4 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule. die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor of Science (BSc) in den Fachrichtungen Biologie, Life Science oder einen anderen berufsqualifizierenden naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss von mindestens 6 Semestern erfolgreich erworben hat oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in diesen Fachrichtungen erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://www.anabin.kmk.org) festgestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig da-

- von, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens A1-Niveau verfügen und einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens B1-Niveau verfügen und einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

# § 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen.
- (3) Dem Bewerbungsantrag sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote.
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise über Sprachkenntnisse gem. § 2 Absätze 3 und 4
  - d) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/ die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, welche den vollständigen Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht einreichen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 2 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters des Masterstudiums eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. In diesem Fall gilt die Teilnahme an den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Masterstudiengangs als nicht erfolgt.

#### § 5 Masterkommission

- Die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens obliegt der Masterkommission.
- (2) Die Zusammensetzung der Masterkommission richtet sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang.
- (3) Die Aufgaben der Masterkommission im Zugangs- und Zulassungsverfahren sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der fachlichen Eignung,
  - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten einen Zulassungsbescheid der Tier\u00e4rztlichen Hochschule Hannover. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Immatrikulieren sich nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
  - Bewerberinnen und Bewerber nehmen solange am Nachrückverfahren teil, bis sie entweder eine Zulassung erhalten oder den Verzicht auf das Nachrückverfahren mitteilen.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ihnen sind der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

# § 7 Zulassung für höhere Semester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergehen
  - a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren.
  - c. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### § 8 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung wurde vom Stiftungsrat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 17. Mai 2016

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif Präsident